



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.35 RRB 1921/0670**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum             04.03.1921  
P.                 229

[p. 229] Mit Zuschrift vom 26. Januar 1921 übermittelt der Gemeinderat Seebach die Pläne betreffend den Quartierplan «Kirchenfeld» und ersucht um Genehmigung. Es wird mitgeteilt, daß sich die Behörde veranlaßt gesehen habe, den seitens des Regierungsrates am 26. Juli 1900 genehmigten Quartierplan im Interesse einer möglichst rationellen Überbauung abzuändern und neu festzusetzen.

Die Publikation erfolgte im Amtsblatt am 21. März 1919; laut dem eingegangenen Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 24. April 1919, bezw. 16. Februar 1921 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Im erläuternden Bericht des Gemeinderates wird bemerkt, daß der frühere Quartierplan durch gerade, sich meist rechtwinklig schneidende Straßen das Gebiet unterteilte, wobei auf die Terrain- und Eigentumsverhältnisse keine Rücksicht genommen wurde. Das Straßennetz passe nicht zum Dorfcharakter.

Das Quartier, das den Namen Kirchenfeld trägt, liegt zwischen der Wehntalstraße I. Klasse Nr. 1, der Seebacher- und Aspstraße II. Klasse - alle mit genehmigten Baulinien - und dem Katzenbach. Vorläufig sind nur am Rand des Gebietes einige kleinere Wohnhäuser erstellt. Die Quartierstraßen bilden nach dem neuen Vorschlag ein weniger starres, geometrisches Gefüge. Prinzipielle Änderungen werden keine vorgenommen. Es dürfte deshalb dem Gesuch Folge gegeben werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der vom Regierungsrat am 26. Juli 1900 genehmigte Quartierplan für das «Kirchenfeld», in Seebach, wird aufgehoben und nach der Vorlage des Gemeinderates neu festgesetzt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach, unter Beilage eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, und an die Baudirektion mit den Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]